

Auswärtiges Amt

10.06.2013

Völkerrechtliche Fragen beim Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge

Ausgangsbasis für den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, sog. „Drohnen“ oder „Unmanned Aerial Vehicles (UAV)“, ist, dass diese Trägersysteme sind, die sich in völkerrechtlicher Hinsicht nicht von anderen fliegenden Plattformen unterscheiden. Für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen als Mittel der Kriegesführung gelten insofern die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere das Regelwerk des humanitären Völkerrechts.

Unstreitig ist, dass der Einsatz von bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen durch das humanitäre Völkerrecht nicht verboten ist. Wie bei allen anderen Mitteln der Kriegsführung in bewaffneten Konflikten auch, sind jedoch die Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten.

Ob in einem konkreten Einzelfall gegen Regeln des Völkerrechts verstoßen wird oder nicht, hängt von der entsprechenden Faktengrundlage ab. Eine rechtliche Bewertung ist nicht hypothetisch, sondern nur bei genauer Kenntnis des Einzelfalls möglich.

Gemäß den Regeln des humanitären Völkerrechts dürfen in einem bewaffneten Konflikt Kämpfer gezielt bekämpft werden, gegebenenfalls auch außerhalb der Teilnahme an konkreten Feindseligkeiten, was auch den Einsatz tödlich wirkender Gewalt einschließen kann.

Außerhalb eines bewaffneten Konflikts richtet sich die Rechtmäßigkeit der Anwendung staatlicher Gewalt gegenüber dem Ausland nach den allgemeinen Menschenrechtsstandards. Hier handelt es sich um staatliches Tätigwerden zum Zwecke der (polizeilichen) Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung. Die Tötung eines Menschen ist dabei rechtlich grundsätzlich verboten. Sie kann nur im Ausnahmefall als letztes Mittel gerechtfertigt sein (etwa zur Rettung anderer Menschenleben), wenn der Einsatz anderer weniger schwerwiegender Mittel ausgeschlossen ist. Die obengenannten Prinzipien des humanitären Völkerrechts passen hier also nicht: Im Bereich des law enforcement bzw. des Polizeirechts müssen andere Regeln zur Anwendung kommen.

Wichtig ist hier die Abgrenzung zwischen Handeln im bewaffneten und außerhalb eines bewaffneten Konflikts. Hierüber wird international intensiv diskutiert. Diese Diskussion muss fortgesetzt werden.